§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern.
[2]Neben ihren sonstigen Amtspflichten haben sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.
[2]Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.